

Burkard und der Einwohnerschaft von Uri getroffen wurde.¹⁾ Unter Berufung auf eine bereits von ihren Vätern getroffene Ablösung von Zehnten lehnen die Urner die Forderungen des Zürcher Vogtes ab. Als Beweis für die erfolgte Befreiung von gewissen Zehntrechten weisen die Einwohner von Uri hin auf die an Fraumünster zur Abgeltung übertragenen Grundstücke und eine an die Kirchenfabrik als Rekognitionszins zu leistende Wachsabgabe. Die um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits auf dem Rechtsherkommen beruhende Ablösung umfaßte nicht sämtliche Zehntrechte in Uri; in der Urkunde von 955, die die Ausdehnung der Zehntfreiheit und damit den eigentlichen Streitgegenstand als den Beteiligten selbstverständlich gar nicht nennt, werden andere Zürcher Zehntrechte als bestehend vorausgesetzt. Frucht-, Heu- und Schafzehnten von Fraumünster in Uri bestehen danach noch in weitem Umfang. So erstaunt es nicht, wenn im 13. Jahrhundert eine große Reihe von Zehntverpflichtungen in Uri genannt werden. Darin stecken einmal alte Zehnten, dann allerdings auch in beträchtlichem Umfange Zehnt-einkünfte, die erst infolge des inneren Landesausbaues und der durch die Rodung erfolgten Erweiterung des genutzten Gebietes bis ins 13. Jahrhundert hinzugekommen waren. Am 27. März 1210 bestätigte Herzog Berthold V. von Zähringen die Rechte der Abtei Zürich, darunter auch die Zehnten und Abgaben, die zum 1. April und 1. Juli in Uri fällig waren²⁾; 1244 überläßt Bischof Heinrich von Konstanz die Zehntquart zu Altdorf und Bürglen an Äbtissin Judenta von Zürich.³⁾ Eine ins einzelne gehende Aufzählung der Zehntabgaben in der Pfarrei Altdorf, die offenbar aus einer Aufspaltung des Pfarrbezirkes von Bürglen übriggeblieben war, begegnet in der Abmachung von 1284 zwischen der Äbtissin Elisabeth und dem Pleban Rudolf von Altdorf⁴⁾; hier werden genannt Weinzehnten, Gersten- und Garten (Hülsenfrucht)-Zehnten und Nußzehnten.

Die Urkunde von 955 ist noch in weiterer Hinsicht von Interesse. Die *inhabitantes Uroniam* treten hier bereits sehr frühe als Einheit und Träger von Rechtsgeschäften auf. Die Kirchgemeinde zeigt

¹⁾ QW. I S. 21 Nr. 34.

²⁾ QW. I S. 108 Nr. 230.

³⁾ QW. I S. 222 Nr. 475.

⁴⁾ QW. I S. 656 Nr. 1430. Die Pfarrei Altdorf umfaßt das Gebiet vom Seeanfang bis nach Sisikon; Bürglen erstreckte sich im 13. Jh. nur noch ins Schächental.